

§ 7 K-FLG Parteien

K-FLG - Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 - K-FLG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.01.2021

(1) Parteien im Zusammenlegungsverfahren sind:

- a) die Eigentümer der Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen werden;
- b) die Zusammenlegungsgemeinschaft;
- c) andere Personen, soweit ihnen in diesem Gesetz Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt sind;
- d) Gebietskörperschaften und Unternehmen, denen ein Antragsrecht auf Enteignung für Maßnahmen im öffentlichen Interesse im Zusammenlegungsgebiet zusteht;
- e) die Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Zusammenlegung erstreckt.

(2) Das Anhörungsrecht nach § 3 Abs. 3 begründet keine Parteistellung.

In Kraft seit 08.08.1979 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at